



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0059

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.05.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 55.204,15 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden. Der notwendige Rückstellungsbedarf im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wird derzeit ermittelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 – und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens zum 31.12.2019 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2019 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt sowie Verfahren für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz]).

Die Ergebnisse der Verfahren werden zum Stand 20.01.2020 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2020 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von diesen Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2019 insgesamt 56 prozessuale Verfahren. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von fast 25 Prozent (2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren).

In fast allen Verfahren war sie Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in 2 Verfahren wegen Kostenerstattung durch andere Sozialleistungsträger trat sie als Klägerin auf. In 2 sozialgerichtlichen Verfahren war sie beigeladen.

Die Prozesse wurden im Jahr 2019 fast ausschließlich von eigenem Personal geführt. Nur in einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit ließ sich die Stadt Beckum im Rahmen ihrer Mitgliedschaft vom Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen vertreten.

In dem vom Fachbereich Innere Verwaltung geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren war die Stadt Beckum unterlegen.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen insgesamt 9 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. 3 noch laufende Verfahren betrafen Vergnügungssteuerbescheide. Davon waren 2 Verfahren wegen der Insolvenz der jeweiligen Klägerparteien weiterhin unterbrochen. 3 weitere Verfahren betrafen Forderungspfändungen im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge. Darunter waren ein erfolgloser Antrag eines Betroffenen auf einstweiligen Rechtsschutz sowie eine Klage, die der Kläger im Januar 2020 zurücknahm, nachdem die Stadt Beckum den Pfändungsbescheid hinsichtlich eines geringfügigen Teilbetrags aufgehoben hatte. In 2 anderen Verfahren wiederum stand die im vergangenen Jahr eingeführte Wettbürosteuer auf dem Prüfstand. Ebenfalls noch anhängig war eine Klage gegen einen Hundesteuerbescheid.

Aus dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung kamen insgesamt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. 3 davon betrafen Maßnahmen nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine dieser Maßnahmen wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bestätigt. Die beiden anderen waren noch anhängige Klageverfahren. Eine weitere Klage gegen einen Kostenbescheid der Feuerwehr im Zusammenhang mit einer Krankenförderung wurde zurückgenommen. In einem Verfahren gegen einen Kostenbescheid wegen einer Abschleppmaßnahme hob die Stadt Beckum denselben aufgrund der Beweislast auf.

Der Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit führte ein Verfahren wegen nicht bewilligter Schülerfahrtkosten. Der Kläger nahm die Klage aufgrund gerichtlichen Hinweises zurück.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 29 Verfahren wieder der größte Teil der Rechtsstreitigkeiten. 16 dieser Verfahren wurden vor den Sozialgerichten in Münster und Lübeck sowie in 2. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt. Die übrigen 13 Prozesse fanden vor dem Verwaltungsgericht Münster statt.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon insgesamt 18 Rechtsstreitigkeiten.

In 11 dieser Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger vor den Sozialgerichten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Eine Klage auf Unterkunftskosten sowie eine Klage auf Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung wurden zurückgenommen. Ein Verfahren bezüglich der Versagung von Grundsicherung aufgrund einer ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung endete durch Vergleich mit hälftiger Kostenteilung. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem die Stadt Beckum beigeladen war, wurde die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers festgestellt. Über die verbleibenden 7 Streitigkeiten aus dem Bereich SGB XII war noch zu entscheiden.

3 sozialgerichtliche Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste drehten sich um die Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens. Eines davon endete durch Vergleich mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten.

Ein noch laufendes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster betraf die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

In einem weiteren Verfahren aus dem Fachdienst Soziale Dienste, in dem sich ein Kläger vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Heranziehung zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen aufgrund seiner ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung für 2 syrische Verwandte wehrte, steht ebenfalls noch eine Entscheidung aus.

2 laufende Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste schließlich betrafen jeweils die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe führte 3 Verfahren. Das zuvor zugunsten der Stadt Beckum ergangene Urteil gegen den Kreis Warendorf auf Erstattung von Leistungen für ein schwerbehindertes Kind im Bereich der Jugendhilfe wurde mit rechtskräftigem Berufungsurteil durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt. Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe wegen der Erstattung von Jugendhilfekosten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling war weiterhin anhängig. Im anderen noch anhängigen Verfahren ersuchte ein Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz gegen eine verwaltungsseitige Information an eine Kindesmutter über dessen strafrechtliche Vergangenheit. Das Verwaltungsgericht Münster bestätigte vorab die Rechtmäßigkeit der geplanten Maßnahme. Seine Beschwerde gegen diesen Beschluss vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nahm der Antragsteller aufgrund gerichtlicher Hinweise zurück. Die Entscheidung fand Beachtung in den Medien und der rechtswissenschaftlichen Literatur.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung betrafen 8 Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen Bescheide auf Grundlage der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung. 3 Klagen wurden zurückgenommen, darunter eine wegen der Heranziehung des Lebenspartners in einer Patchwork-Konstellation und eine Anfang des Jahres 2020 wegen der Versagung einer Geschwisterermäßigung.

In 2 weiteren Klagen, die jeweils Patchwork-Konstellation betrafen, wurden Vergleiche geschlossen, nachdem die Klägerinnen beziehungsweise Kläger ihre Beitragspflicht für Teilzeiträume eingeräumt hatten. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde zugunsten der Stadt Beckum entschieden. Die übrigen 2 Verfahren waren noch anhängig.

Auf den Fachbereich Stadtentwicklung entfielen insgesamt 4 verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten. Eine vom Verwaltungsgericht abgewiesene Klage gegen die Auflage in einer Baugenehmigung blieb auch im Berufungszulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolglos. Eine Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheids wurde zurückgenommen. Ebenfalls mit Rücknahme endete eine Klage auf Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern. Zum Jahresende kam eine laufende Klage gegen eine bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügung hinzu.

Den Fachbereich Bauen und Umwelt betrafen insgesamt 6 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. 2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurden wenige Tage vor der Fällung der Platanen auf dem Beckumer Marktplatz eingebracht. Beide Anträge wurden nach gerichtlichen Hinweisen zu den Erfolgsaussichten kurzfristig zurückgenommen. Die anderen 4 Klagen wurden von Anliegerinnen und Anliegern einer endausgebauten Straße gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen erhoben und waren zum Stichtag noch anhängig.

Für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum wurde ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster geführt. Die gegen einen Gebührenbescheid für die Abfuhr einer Kleinkläranlage gerichtete Klage wurde aufgrund des gerichtlichen Hinweises, dass die beanstandete Satzungsregelung wirksam sei, zurückgenommen.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2019